

Satzung der Chorvereinigung Spandau e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Gründung, Name, Sitz und Zweck des Vereins.....	1
§ 1 – Gründung, Name und Sitz des Vereins.....	1
§ 2 – Zweck des Vereins.....	2
§ 3 – Geschäftsordnung des Vereins.....	2
§ 4 – Datenschutzbestimmungen.....	2
II. Mitgliedschaft.....	3
§ 5 – Mitglieder.....	3
§ 6 – Aktive Mitglieder.....	3
§ 7 – Passive und fördernde Mitglieder.....	3
§ 8 – Ehrenmitglieder.....	3
§ 9 – Pflichten.....	4
§ 10 – Rechte.....	4
§ 11 – Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 12 – Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
III. Organe.....	5
§ 13 – Mitgliederversammlung.....	5
§ 14 – Wahlen und Beschlüsse.....	6
§ 15 – Vorstand.....	7
§ 16 – Ausschüsse und Arbeitsgruppen.....	8
IV. Chorleitung, Korrepetition, Stimmbildung.....	8
§ 17 – Chorleitung.....	8
§ 18 – Korrepetition.....	9
§ 19 – Stimmbildung.....	9
V. Musikalische Früherziehung/Nachwuchschöre/Jugendabteilung.....	10
§ 20 – Musikalische Früherziehung und Nachwuchschöre / Jugendabteilung.....	10
VI. Schlussbestimmungen.....	10
§ 21 – Auflösung des Vereins.....	10
§ 22 – Inkrafttreten.....	10

I. Gründung, Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 – Gründung, Name und Sitz des Vereins

1. Die Chorvereinigung Spandau e.V. wurde als „Männergesangverein Hoffmann'sche Liedertafel 1859“ gegründet. Die Chorvereinigung Spandau e.V. hat ihren Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nr.10813 B eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Chorverband Berlin e.V. (CVB) mit Sitz in Berlin und im Deutschen

Chorverband e.V. (DCV).

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des Chorgesangs als unverzichtbare kulturelle Gemeinschaftsaufgabe.
2. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinen gesanglichen Auftritten z.B. in Seniorenwohnheimen, Blindenheimen, Krankenhäusern und bei Veranstaltungen des Kulturamtes Spandau in den Dienst der Öffentlichkeit. Die Erfüllung des Vereinszieles erfolgt unpolitisch und unkonfessionell.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Alle Mitglieder sind bei der Wahrnehmung der Vereinszwecke ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Geschäftsordnung des Vereins

1. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Über den Inhalt wird auf der Mitgliederversammlung entschieden. Mit der Ausformulierung in der Geschäftsordnung kann der geschäftsführende Vorstand beauftragt werden.

§ 4 – Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein verarbeitet mit Einwilligung seiner Mitglieder oder zur Erfüllung der Mitgliedschaft und die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. In der Geschäftsordnung wird geregelt, welche Daten notwendig sind und welche eine Einwilligung bedürfen.
2. Der Verein nutzt auch weitere Daten und macht Bild- und Tonaufnahmen zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit. Dabei hält sich der Verein an die geltenden Datenschutzbestimmungen. Grundsätzlich gilt das Prinzip der freiwilligen Zustimmung. Allerdings kann der Verein Mitglieder bei Nichterteilung einer Zustimmung von bestimmten Aktivitäten, wie z.B. öffentlichen Konzerten, ausschließen.
3. Details des Datenschutzes sowie Auswirkungen bei Nichterteilung der Zustimmung bei einzelnen Punkten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

II. Mitgliedschaft

§ 5 – Mitglieder

Die Chorvereinigung Spandau besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern des Erwachsenenchores und eventueller Untergruppen
2. aktiven Mitgliedern des Kinder- und Jugendchores sowie der musikalischen Früherziehung
3. passiven Mitgliedern
4. fördernden Mitgliedern
5. Ehrenmitgliedern

§ 6 – Aktive Mitglieder

1. Aktive Mitglieder sind alle Chorsänger*innen des Erwachsenen-, des Kinder- und Jugendchores mit der Untergruppe der musikalischen Früherziehung.
2. Die Aufnahme neuer aktiver Mitglieder unterliegt einem stimmlichen Eignungstest sowie einer angemessenen Probezeit.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 7 – Passive und fördernde Mitglieder

1. Passive Mitglieder sind ehemals aktive Mitglieder, die aus eigenem Wunsch aus der aktiven Teilnahme ausscheiden.
2. Aktive Mitglieder können zu den passiven Mitgliedern übertreten. Passive Mitglieder können im Einvernehmen mit der Chorleitung und dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit wieder aktive Mitglieder werden.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Zweck des Vereins unterstützen will. Ansprüche an die Chorvereinigung Spandau e.V. können daraus nicht abgeleitet werden. Details werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 – Ehrenmitglieder

1. Mitglieder und andere Personen können aufgrund besonderer Verdienste um die Chorvereinigung Spandau e.V. zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag von Mitgliedern durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Dieser Beschluss wird wirksam, wenn in einer Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
2. Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit zusätzlich zum aktuellen Mitgliedsstatus. Sie kann aber entzogen werden, falls massiv gegen die Interessen des Vereins verstoßen wird. Bei

Widerspruch wird sinngemäß das Verfahren aus §12 Absatz 2-4 angewendet.

3. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch das Mitglied schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand endgültig widerrufen werden.

§ 9 – Pflichten

1. Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Proben pünktlich und regelmäßig zu besuchen und an allen Konzerten, Mitwirkungen und Veranstaltungen des Vereins entsprechend den in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegten Regeln teilzunehmen.
2. Aktive Mitglieder können auf eigenen Wunsch für einen begrenzten Zeitraum von diesen Pflichten befreit werden.

§ 10 – Rechte

1. Alle aktiven Mitglieder des Erwachsenenchores, die aktiven Mitglieder des Jugendchores und alle passiven und fördernden Mitglieder haben Stimmrecht und das aktive Wahlrecht, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle eben Genannten haben das passive Wahlrecht, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden, behalten ihre Rechte entsprechend ihrem regulären Mitgliedsstatus.
2. Eltern von aktiven Mitgliedern des Jugendchores sowie der musikalischen Früherziehung haben in allen Dingen, die diese Gruppen betreffen, unabhängig von der Anzahl ihrer aktiven Kinder eine Stimme. In allen Angelegenheiten des Gesamtchores haben die Eltern beratende Stimmen.

§ 11 – Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, Beiträge zahlen Mitglieder gemäß § 5 – Mitglieder. Die Höhe der Beiträge für die Mitgliedsgruppen kann verschieden hoch sein.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall aufgrund sozialer Aspekte für einzelne Mitglieder einen reduzierten Beitrag beschließen.
3. Die Beiträge werden mit Beginn eines Quartals fällig und sind viertel-, halb- oder jährlich zu zahlen. Der Beitrag kann auf Antrag in besonderen Fällen durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes bis auf Widerruf ermäßigt oder erlassen werden.
4. Ehrenmitglieder sind unabhängig von ihrem sonstigen Mitgliedsstatus von der Beitragszahlung befreit. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.
5. Bei nicht fristgerechter Entrichtung des Beitrages werden je schriftlicher Mahnung Gebühren erhoben, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 12 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden,
 - 1.1 falls sie trotz zweimaliger schriftlicher Verwarnungen weiterhin gegen die Satzung und / oder Geschäftsordnung verstoßen,
 - 1.2 falls sie mit der Zahlung der Beiträge drei Monate im Rückstand bleiben und spätestens 14 Tage nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht zahlen,
 - 1.3 falls sie gegen die Interessen des Vereins verstoßen und nach Aufforderung dies nicht unterlassen,
2. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich anzuzeigen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden.
3. Der Widerspruch hat eine aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.
4. Über den Widerspruch entscheidet eine vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
5. Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er ist dem geschäftsführenden Vorstand 4 Wochen zum Ende eines Monats schriftlich anzuzeigen. Mit dem Austritt endet die Beitragspflicht. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

III. Organe

§ 13 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Chores. Es regelt sämtliche Angelegenheiten des Chores, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Einzige Ausnahme ist die Regelung in § 21 – Auflösung des Vereins dieser Satzung.
2. Zu den besonderen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - 2.1 Alle Entscheidungen über die Satzung und Geschäftsordnung des Vereins
 - 2.2 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstands einschließlich der Entlastung
 - 2.3 Entgegennahme der Berichte der Chorleitung, der Ausschüsse und Kommissionen
 - 2.4 Wahlen des Vorstandes, der Chorleitung und der Korrepetition
 - 2.5 Wahlen von Mitgliedern für besondere Funktionen sowie in Ausschüsse und Kommissionen, soweit diese laut Geschäftsordnung zu wählen sind.
 - 2.6 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren, von Umlagen und Mahngebühren
 - 2.7 Entscheidungen über Widersprüche und vereinsinterne Streitigkeiten, die vom Vorstand nicht abschließend geregelt werden können
 - 2.8 Die Auflösung des Chores einschließlich der Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:
 - 3.1 innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in Form der Jahreshauptversammlung
 - 3.2 bei Bedarf auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes
 - 3.3 auf Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder
 - 3.4 aufgrund eines Widerspruchs nach § 12 – Beendigung der Mitgliedschaft oder § 17 – Chorleitung
4. Die Einladung muss spätestens 4 Wochen vor der Sitzung unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich zugehen. Die Einladung kann auch in elektronischer Form gem. §126a BGB (per E-Mail) erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlungen sind in der Regel geschlossen. Weiteres geregelt die Geschäftsordnung.
6. Anträge der Mitglieder sollen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Mündliche Anträge können während der Sitzung gestellt und begründet werden.
7. Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitz und der Protokollführung unterschrieben werden.

§ 14 – Wahlen und Beschlüsse

1. Für alle Wahlen und Beschlüsse der Vereinsorgane genügt die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und ihrer Vertretungen nach Satz 2. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Das Stimmrecht kann schriftlich an ein anderes Stimmberechtigtes Mitglied delegiert werden. Dabei darf eine Person maximal eine Vollmacht auf sich versammeln
3. Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand sowie der Chorleitung erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Chorleitung wird nur durch die aktiven Mitglieder gewählt. Alle übrigen Wahlen erfolgen per Akklamation, sofern nicht die Geschäftsordnung etwas anderes regelt oder ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
4. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird in einer Chorprobe mindestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung ein Wahlvorstand vom geschäftsführenden Vorstand bestellt. Der Wahlvorstand setzt sich aus der Wahlleitung und zwei Mitgliedern zusammen. Vorschläge für die Besetzung der einzelnen Ämter im Vorstand und in den Ausschüssen sind bei der Wahlleitung einzureichen. Bis zur Wahl ist die Nennung weiterer Kandidaturen zulässig.
5. Der Vorstand einschließlich des erweiterten Vorstands wird in einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt auch nach Ablauf

seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.

6. Für eine Satzungsänderung wird eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder benötigt.
7. Für Änderungen der Geschäftsordnung des Vereins genügt die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Entschieden wird über Inhalte; mit der entsprechenden Ausformulierung der Geschäftsordnung des Vereins wird in der Regel der geschäftsführende Vorstand beauftragt.

§ 15 – Vorstand

1. **Der geschäftsführende Vorstand** ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach innen und außen, wobei jedes Mitglied alleinvertretungsberechtigt ist. Ihm gehören an:
 - 1.1 1.Vorsitz
 - 1.2 2. Vorsitz
 - 1.3 1. Kassenführung
 - 1.4 1. Schriftführung
2. In Abweichung zu der Regelung in Absatz 1
 - 2.1 sind Rechtsgeschäfte außer Anweisungen im Zahlungsverkehr (wie z.B. Überweisungen) mit einem Wert von mehr als 1000 Euro von zwei Vorstandsmitgliedern zu vertreten.
 - 2.2 benötigt die Kündigung der Chorleitung und der Korrepetition einen Vorstandsbeschluss mit absoluter Mehrheit.
3. Wird ein passives oder förderndes Mitglied in den geschäftsführenden Vorstand gewählt, ändert sich sein Status während der Ausübung der Tätigkeit in aktiv. Die Details regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird durch einen erweiterten Vorstand beraten, dessen Mitglieder und Aufgaben in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt werden. Ihm gehören insbesondere an:
 1. 2. Kassenführung
 2. 2. Schriftführung
 3. Jugendbeauftragte, falls es eine Jugendabteilung gibt
5. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung dieses Amt aus den Reihen der aktiven Mitglieder zu besetzen.
7. Ist eine Vorstandsposition vakant, ist sie aus der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Periode zur Wahl zu stellen.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, mit absoluter Mehrheit Vorstandsmitglieder aus

wichtigem Grund bis zur Beschlussfassung durch die nächstmögliche Mitgliederversammlung von der Vorstandsarbeit auszuschließen. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

9. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder mit der Durchführung einzelner Vorstandsfunktionen zeitlich begrenzt oder auf Dauer beauftragen und ihnen dafür auch eine eingeschränkte Vertretungsvollmacht erteilen. Die Erteilung der Vollmacht hat schriftlich unter Berücksichtigung von Absatz 2 zu erfolgen.
10. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen teilzunehmen.
11. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Aufwendungen, Leistungen und dergleichen können erstattet werden.
12. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 16 – Ausschüsse und Arbeitsgruppen

1. Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind in der Geschäftsordnung geregelt
2. Der Vorstand kann über die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen entscheiden; deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Die Einrichtung/Änderung eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe wird erst wirksam, wenn die entsprechenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Geschäftsordnung des Vereins per Mitgliederbeschluss verabschiedet sind. Übergangsweise gilt § 15 – Vorstand.
3. Der Verein hat eine Kommission zur Rechnungsprüfung einzurichten. Sie besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Ihre Aufgabe ist es, mindestens einmal im Jahr die Finanzen zu prüfen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Aufgaben und Rechte regelt die Geschäftsordnung.

IV. Chorleitung, Korrepetition, Stimmbildung

§ 17 – Chorleitung

1. Die Stelle der Chorleitung ist öffentlich auszuschreiben.
2. Bei Neubesetzung wird die Chorleitung von der Mitgliederversammlung gewählt, das Auswahlverfahren ist in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Die gewählte Chorleitung ist vom geschäftsführenden Vorstand durch Honorarvertrag zu verpflichten. Der Vertrag enthält auch die Formulierung, dass die Chorleitung an die Regelungen der Satzung und Geschäftsordnung des Vereins gebunden ist.
4. Die Chorleitung ist für die musikalische Arbeit des Chores verantwortlich, dazu gehören insbesondere:

1. Musikalisches Profil des Chores
2. Programmatik
3. Qualität (Klang des Chores)
4. Dirigat

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

5. Der geschäftsführende Vorstand kann der Chorleitung per absolutem Mehrheitsbeschluss kündigen. Ein entsprechendes Kündigungsrecht mit den üblichen Fristen ist im Honorarvertrag zu vereinbaren. Gegen den Beschluss kann sie innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden.
6. Über den Widerspruch entscheidet eine vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten aktiven Mitglieder.
7. Der Widerspruch hat eine aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand eine Entscheidung über die Kündigung verlangen, falls sie in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der aktiven anwesenden Mitglieder über einen entsprechenden Kündigungsantrag entscheidet. Dieser Antrag muss vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen und von mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder unterschrieben sein.

§ 18 – Korrepetition

1. Zur Unterstützung der Chorleitung und zur Stimmschulung kann der geschäftsführende Vorstand eine Person zur Korrepetition verpflichten, der auch zusätzliche Aufgaben wie Einstudierungen, einzelne Dirigate und die Vertretung der Chorleitung übertragen werden können.
2. Diese Person wird bei Neubesetzung von den aktiven Mitgliedern gewählt und vom geschäftsführenden Vorstand mit Honorarvertrag verpflichtet.
3. Für den Honorarvertrag gelten die Regelungen wie für die Chorleitung.
4. Für eine Kündigung gelten die Regelungen wie für die Chorleitung unter §17 Absätze 5 bis 8.

§ 19 – Stimmbildung

1. Zur Unterstützung der Chorleitung und zur Stimmschulung kann der geschäftsführende Vorstand Personen zur Stimmbildung verpflichten.
2. Diese Personen werden vom geschäftsführenden Vorstand mit Honorarvertrag eingestellt.
3. Für die Honorarverträge gelten die Regelungen wie für die Chorleitung.

V. Musikalische Früherziehung/Nachwuchschöre/Jugendabteilung

§ 20 – Musikalische Früherziehung und Nachwuchschöre / Jugendabteilung

Für die musikalische Früherziehung oder Nachwuchschöre kann der Verein eine Jugendabteilung einrichten. Ihre Angelegenheiten sind dann in der Geschäftsordnung des Vereins zu regeln.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 – Auflösung des Vereins

1. Antrag auf Auflösung kann nur von mindestens 4/5 der aktiven Mitglieder gestellt werden. Zur Beratung über diesen Antrag ist vom geschäftsführenden Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag muss stattgegeben werden, wenn mindestens 4/5 aller dem Verein angehörenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Chorverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 – Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das für das Vereinsregister zuständige Amtsgericht in Kraft.

Berlin, 28.09.2021